

Anlage 2

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Offenburg vom ~~29. November 2009~~

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am **25. Juli 2016** ~~29. November 2009~~ aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom **24.07.2000**, zuletzt geändert durch ~~Gesetz zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19.07.1999 (GBl. S. 292)~~ vom **17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1)** die Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Vorsitz, Fraktionen und Ältestenrat

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin (Vorsitzende) und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/-innen).
- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt die Oberbürgermeisterin. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Oberbürgermeisterin führen die Beigeordneten, bei deren Verhinderung die gem. § 48 GemO bestellten Stellvertreter/-innen, jeweils in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte/-innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten/-innen bestehen. Ein/e Stadtrat/-rätin kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des/r Vorsitzenden und der Stellvertreter/-innen sowie ihre Auflösung der Oberbürgermeisterin schriftlich mit.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet die bei der letzten Gemeinderatswahl erreichte Stimmenzahl; bei gleicher Stimmenzahl das Los.
- (4) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. deren Stellvertretern/-innen.
- (2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und unterstützt sie bei der Führung und Förderung der Geschäfte des Gemeinderats.
- (3) Die Oberbürgermeisterin beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen; bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen teil. Städtische Mitarbeiter/-innen können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.
- (4) Über die Beratungen im Ältestenrat wird eine Niederschrift gefertigt; die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, die Fraktionen über das Ergebnis der Beratungen zu Abs. 2 zu unterrichten.

II. ABSCHNITT

Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4

Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat wird von der Oberbürgermeisterin einberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, mindestens **sieben Tage** ~~eine Woche~~ vor der Sitzung, schriftlich eingeladen; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos

(mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und ohne die Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen werden.

- (3) Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
- (4) Wird zur Aufarbeitung der Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Vorsitzende als Einladung. Mitglieder, die nicht anwesend waren, sind vom Sitzungsdienst zu verständigen.
- (5) Ist ein/e Stadtrat/rätin verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen oder ist es erforderlich, dass er/sie die Sitzung vorzeitig verlässt, so hat er /sie die Vorsitzende oder den/die Protokollführer/-in unter Angabe des Grundes zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der Vorsitzenden oder des/der Protokollführers/-in infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie unverzüglich nachträglich erfolgen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest. § 3 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Orts der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege des Aufrufs beschließen. Die so zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände sind, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht-öffentlicher Sitzung zu beschließen ist, in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. (§ 27 der Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung).
- (3) Die Oberbürgermeisterin kann in dringenden Fällen schriftlich auszugebende Nachträge zur Tagesordnung aufstellen, soweit eine vorherige öffentliche Bekanntmachung nicht erforderlich ist. Sie ist berechtigt, Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat noch nicht in die Verhandlung über diese Gegenstände eingetreten ist; dies gilt nicht für die Verhandlungsgegenstände nach Abs. 4.
- (3) Auf Antrag **einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderatsmitglieder** ~~eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats~~ ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, § 4 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Zuhörer/-innen

- (1) Auf § 35 Abs. 1 GemO wird verwiesen.
- (2) Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (vgl. § 35 Abs. 1, Satz 4 GemO) ~~soll~~ **erfolgt** spätestens ~~zu Beginn~~ **in** der nächsten **öffentlichen** Sitzung **im Wortlaut** unter einem besonderen ~~öffentlichen~~ Tagesordnungspunkt ~~erfolgen~~. Sofern die Beschlüsse bereits durch ~~das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit~~ die **Stadt** in der Lokalpresse veröffentlicht wurden und in der nächsten öffentlichen Sitzung aufgelegt werden, genügt ein Hinweis hierauf. Eine Bekanntgabe kann aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner unterbleiben.

§ 7

Öffentliche Ankündigung der Sitzungen

Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen werden mit Ort und Stunde im „Offenblatt“, Amtsblatt der Stadt Offenburg, bekannt gegeben. Dies gilt nicht für formlos einberufene Sitzungen nach § 4 Abs. 2, Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzordnung

Die Oberbürgermeisterin schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderats die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet die Oberbürgermeisterin. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. Stadträten/-innen, die keiner Fraktion angehören, weist die Oberbürgermeisterin den Sitzplatz zu.

§ 9

Vorlagen der Stadtverwaltung

- (1) Grundsätzlich fertigt die Stadtverwaltung schriftliche Vorlagen an, die der mündlichen Berichterstattung zugrunde gelegt werden. Die Vorlagen sollen einen bestimmten Antrag enthalten und die Sach- und Rechtslage darstellen. Wichtige Vorlagen sollen den Stadträten/-innen mindestens 11 Tage vor der Sitzung zugehen.

- (2) Die Vorlagen werden an die Stadträte/-innen und gegebenenfalls an die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner/-innen und Sachverständigen ausgegeben und möglichst mit der Tagesordnung vor der Beratung zugesandt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Inhalt der Drucksachen ist solange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt worden bzw. die Oberbürgermeisterin die Stadträte/-innen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat oder eine Vorveröffentlichung erfolgt ist. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 GemO.
- (3) Die Stadtverwaltung kann Vorlagen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung vor der Beratung in den Ausschüssen zur allgemeinen Aussprache im Gemeinderat einbringen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die auf Antrag **einer Fraktion oder eines Viertels Sechstels** der Mitglieder des Gemeinderates (§ 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung) auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10

Auskunftserteilung und Akteneinsicht

- (1) Wegen des Rechts auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht wird auf § 24 Abs. 3-5 GemO verwiesen.
- (2) Stadträte/-innen sind befugt, städtische Einrichtungen und Betriebe, unter Vermeidung von Störungen des geordneten Fortgangs der Geschäfte, zu besichtigen. Von der beabsichtigten Besichtigung ist die Oberbürgermeisterin rechtzeitig zu verständigen. Weisungen an Beschäftigte dürfen die Stadträte/-innen nicht erteilen.

2. Beratung

§ 11

Verhandlungsgegenstand

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Stadtverwaltung.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden in der Regel von den nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen vorberaten. ~~Vorlagen an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen~~

~~Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Als Ergebnis der Vorberatung gibt der zuständige Ausschuss eine bestimmte Empfehlung an den Gemeinderat.~~

§ 12

Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Verhandlungsgegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.
- (2) Der Gemeinderat kann einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis der Oberbürgermeisterin, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung), bleibt unberührt.

§ 13

Beratende Mitwirkung der Ortsvorsteher und des Personalrats

Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und über die im Ortschaftsrat erörterten bedeutsamen Themen berichten. Die Oberbürgermeisterin kann den Personalrat zu den Sitzungen einladen.

§ 14

Berichterstattung

- (1) Die Berichterstattung im Gemeinderat obliegt der Oberbürgermeisterin.
- (2) Der/die Berichterstatter/-in hat auch über die Anträge der Ausschüsse zu berichten.

§ 15

Redeordnung

- (1) Wortmeldungen „zur Sache“ sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. „Zur Sache“ kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.

- (2) Ein/e Teilnehmer/-in an der Verhandlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm/ihr von der Vorsitzenden erteilt ist. Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie die Reihenfolge. In der Regel wird zunächst je einem/r Redner/-in der Fraktionen des Gemeinderats in der Reihenfolge der Fraktionsstärke das Wort erteilt. Die Höchstredezeit für Fraktionssprecher/-innen beträgt 10 Minuten, davon ausgenommen sind die Reden zur Haushaltsverabschiedung – die 20 Minuten nicht übersteigen sollten. Die Höchstredezeit für jede/n Stadtrat/rätin beträgt 3 Minuten.
Darüber hinaus kann der Ältestenrat im Einzelfall bezüglich der Höchstredezeit eine Sonderregelung treffen. Die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/-in das Wort ergreifen, sie kann ebenso dem/der Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern/-innen und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (3) Ein/e Redner/-in darf nur von der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse unterbrochen werden. Die Vorsitzende kann den/die Redner/-in „zur Sache“ verweisen oder „zur Ordnung“ rufen.
- (4) Kurze Zwischenfragen an den/die jeweilige/n Redner/-in sind mit dessen/deren und der Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (5) Spricht ein/e Redner/-in über die angemessene Redezeit hinaus, so hat ihm/ihr die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.
- (6) Über den gleichen Gegenstand darf ein/e Stadtrat/rätin nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.
- (7) Außer der Reihe und sofort nach dem/der Redner/-in, der/die zuletzt gesprochen hat, erteilt die Vorsitzende einem/r Stadtrat/rätin das Wort
 - a) zur direkten Erwiderung zwecks Abwehr von Angriffen, die gegen seine/ihre Person gerichtet sind, oder zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen
 - b) zur Geschäftsordnung.
- (8) Zu einer kurzen „persönlichen Bemerkung“ erhält nach Erledigung eines Gegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner/-innen richtig stellen will. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 16

Sach- und Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem/der Antragsteller/-in und der Oberbürgermeisterin erhält aus jeder Fraktion ein/e Redner/-in Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g) der Antrag zur Unterbrechung einer Sitzung.
- (4) Ein Schlussantrag ist erst zulässig, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch je eine/n Redner/-in zu Wort zu kommen. Ein/e Stadtrat/rätin, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag (Abs. 3 b und c) stellen.
- (5) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.
- (6) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen der Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt die Vorsitzende umgehend bekannt.
- (7) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 17

Finanzanträge

- (1) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben oder Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können, kann der Gemeinderat nur beschließen, wenn Deckung (Mehreinnahmen oder Minder-ausgaben) vorhanden ist. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über über-planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bleiben unberührt.

- (2) Über andere Anträge während des Haushaltsjahres, die wesentliche Auswirkungen auf die laufende oder künftige Haushaltswirtschaft haben, insbesondere solche, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen können, darf die Vorsitzende erst abstimmen lassen, wenn ein Deckungsvorschlag vorgelegt worden ist, der wirtschaftlich zweckmäßig, rechtlich zulässig und auch realisierbar ist. Für eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen und Ausgaben trifft dies nur zu, wenn sie den Veranschlagungsgrundsätzen der Gemeindehaushaltsverordnung entspricht; dazu ist zuvor der für das Finanzwesen zuständige Dezernent zu hören. Verlangt ein Deckungsvorschlag weitere Beschlüsse, z. B. bei Gebührenerhöhungen, Steuererhöhungen, Einführung neuer Einnahmen, so sind die erforderlichen Beschlüsse zumindest im Grundsatz spätestens zusammen mit dem Beschluss über den Antrag nach Satz 1 zu fassen.
- (3) Die Verwaltung ist auf Verlangen verpflichtet, bei der Abfassung eines Deckungsvorschlages behilflich zu sein.
- (4) Für die Beschlussfassung gelten der Antrag zur Sache und die vorgeschlagene haushaltsmäßige Deckung als unteilbar. Wird der Deckungsvorschlag abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (5) Absätze (2) bis (4) gelten sinngemäß für Anträge, die jeweils zu den Beratungen des Haushaltsentwurfs der Verwaltung gestellt werden.

3. Anfragen, Fragestunde, Bürgerfragestunde

§ 18

Anfragen

- (1) Jede/r Stadtrat/rätin kann an die Vorsitzende des Gemeinderats schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten.
- (2) Anfragen, die eine umfangreiche Beantwortung erfordern, werden innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet. Den Fraktionen werden Anfrage und Antwort zur Kenntnis gegeben.
- (3) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1, Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

§ 19

Richtlinien für die Fragestunde

- (1) Die Fragestunde des Gemeinderats findet zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Die Fragestunde des Gemeinderats und die ~~Bürger~~Fragestunde (vgl. § 20 der Geschäftsordnung) sollen zusammen 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Ein/e Stadtrat/rätin darf in einer Fragestunde nicht mehr als zwei Fragen stellen. Zulässig sind dabei nur Fragen über Angelegenheiten, für welche die Stadt zuständig ist. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurzgefasste Antwort ermöglichen; sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- (3) Die Behandlung der Fragen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin.
- (4) Nach Beantwortung einer Frage können bis zu drei mündliche Zusatzfragen gestellt werden. Für die erste Zusatzfrage hat der/die Fragende den Vorrang. Eine Sachdebatte findet nicht statt (vgl. Abs. 5).
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vorsitzenden oder eines/r Stadtrats/rätin bei Zustimmung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderats über den Gegenstand einer Frage in die Sachdebatte eintreten (aktuelle Stunde). In diesem Falle beträgt die Redezeit drei Minuten.
- (6) Anfrage und Antwort werden in die Niederschrift aufgenommen.

§ 20

~~Bürger~~Fragestunde

- (1) Einwohner/-innen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können im Rahmen der Fragestunde des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten
- (2) Die Fragen der ~~Bürger/-innen~~ **in Absatz 1 genannten Personen** werden in der Regel vor den Fragen der Stadträte/-innen aufgerufen.
- (3) Die Richtlinien für die Fragestunde der Stadträte/-innen gemäß § 19 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 21

Bürgeranhörung

- (1) Der Gemeinderat kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen. Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag von Personen und Personengruppen oder der Oberbürgermeisterin. Die Dauer der Anhörung und die Redezeit können vom Gemeinderat begrenzt werden.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, Satz 2 GemO soll die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 22

Ordnung im Sitzungsraum

- (1) Werden Anordnungen der Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann sie die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen. Die Unterbrechung kann auch vom Gemeinderat beschlossen werden, falls bei einzelnen Verhandlungsgegenständen Beratungen innerhalb der Fraktionen notwendig werden, um den ordnungsgemäßen Fortgang der Sitzung zu gewährleisten.
- (2) Kann die Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen. Falls eine Sitzung unterbrochen und nicht spätestens nach 24 Stunden fortgesetzt wird, ist sie neu einzuberufen.
- (3) Zuhörer/-innen, die die Verhandlung stören, kann die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer/-innen können von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Gegenüber Zuhörern/-innen, die erkennbar die Absicht haben, zu stören, kann die Vorsitzende schon vor oder bei Beginn der Sitzung von ihren Befugnissen Gebrauch machen.
- (5) Zuhörer/-innen, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

- (6) In den Sitzungsräumen ist das Rauchen vor und während der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse nicht gestattet.

4. Beschlussfassung

§ 23

Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst.
- (2) Vor der Abstimmung nennt die Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (3) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Nach Beendigung der Teilabstimmung ist über den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (4) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zur Besichtigung nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Geschäftsordnung unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschlussfassung eingeladen wurde und wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 24

Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberateten Gegenständen die Empfehlung des federführenden Ausschusses. Im Übrigen gilt als Hauptantrag der Antrag der Verwaltung. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschl. des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.
- (3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 25

Abstimmungsformen

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. **Die Vorsitzende** stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn sie vor Beginn der Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wurde. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge, wobei der Aufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben nach der Reihenfolge des Alphabets beginnen soll. Der Namensaufruf ist Aufgabe des/r Schriftführers/-in.
- (3) Geheim darf nur beim Vorliegen besonderer Umstände abgestimmt werden. Geheime Abstimmung kann von der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gemeinderates beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt die Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (5) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung der Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 26

Wahlen

- (1) Wegen der Grundsätze wird auf § 37 Abs. 7, Satz 1-7 GemO verwiesen.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch die Vorsitzende unter Mithilfe von mindestens drei von ihr beauftragten Stadträten/-innen ermittelt und dem Gemeinderat bekannt gegeben.
- (3) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (4) Das Los zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt die Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Verlauf der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 27

Offenlegungsverfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung beschließen (§ 37 Abs. 1, Satz 2 GemO).
- (2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlussanträge schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazu gehörigen Unterlagen im Sitzungssaal während der Gemeinderatssitzung aufzulegen. Die so zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände sind in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Wird in öffentlichen Sitzungen vom Offenlageverfahren Gebrauch gemacht, muss sichergestellt werden, dass auch für die Zuhörer/-innen die entsprechenden Unterlagen einsehbar sind. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats ist ein Gegenstand der Offenlegung zu behandeln; der Antrag ist zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Tagesordnung zu stellen. Auch ohne dass eine Debatte stattgefunden hat, können die Mitglieder des Gemeinderats ihre abweichende Stimmabgabe zu Protokoll geben.

§ 28

Umlaufverfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann außer durch Offenlegung (§ 27 der Geschäftsordnung) auch schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.
- (2) Im Umlaufverfahren wird eine schriftliche Ausfertigung des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen Mitgliedern übersandt. Jedes Mitglied hat die Ausfertigung weiterzugeben mit der Erklärung, ob es dem Antrag zustimmt oder ihm widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen; Stimmenthaltungen gelten nicht als Widerspruch.

5. Niederschrift

§ 29

Verhandlungsniederschrift

- (1) Auf § 38 Abs. 1, Satz 1 GemO wird verwiesen. Neben den dort aufgezählten inhaltlichen Bestandteilen der Niederschrift soll diese noch die Namen der Berichterstatter/-innen sowie Beginn und Ende der Verhandlung ausweisen.
- (2) Das nach § 38 Abs. 1, Satz 2 GemO den Mitgliedern des Gemeinderats zustehende Recht muss unverzüglich geltend gemacht werden.
- (3) Die Niederschrift wird dem Gemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht (§ 38 Abs. 2 GemO).
- (4) Zur Entlastung der Niederschrift kann auf Anlagen verwiesen werden. Aufzeichnungen mit Tonträgern sind zur Unterstützung des/r Schriftführers/-in zulässig, soweit nicht im Einzelfall von einem Mitglied des Gemeinderats widersprochen wird. Die Tonträger sind bis sechs Monate nach der jeweiligen Sitzung aufzubewahren, es sei denn, stadtgeschichtliche Gesichtspunkte erfordern eine dauerhafte Aufbewahrung.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse

§ 30

Ausschüsse

Die Abschnitte I und II finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 31

Bildung von Ausschüssen

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Entsendung von Stadträten/-innen in die Organe von Beteiligungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und anderen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder die Entsendung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.

- (2) Für die Bildung der beschließenden Ausschüsse gilt § 40 Abs. 2 GemO. Die beratenden Ausschüsse werden durch den Gemeinderat aus seiner Mitte durch Wahl bestellt. Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse ist es erforderlich, dass der von allen Fraktionen getragene gemeinsame Wahlvorschlag Einstimmigkeit erzielt und zwar in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im Verhältnis der bei der Wahl erzielten Stimmen auch in den Ausschüssen zum Zuge kommen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Die Oberbürgermeisterin hat Stimmrecht.

§ 32

Vertretung

- (1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten. Bei Verhinderung eines ordentlichen Ausschussmitglieds erfolgt die Stellvertretung in der Reihenfolge der Wahl.
- (2) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, so benachrichtigt der Sitzungsdienst den/die in der Reihenfolge zuständige/n Stellvertreter/-in.

§ 33

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den beschließenden und in den beratenden Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin. Sie kann den Vorsitz auf einen Beigeordneten übertragen.
- (2) Im Falle der Übertragung des Vorsitzes in einem beratenden Ausschuss übt der den Vorsitz führende Beigeordnete das Stimmrecht aus.
- (3) Die Oberbürgermeisterin kann den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen.

§ 34

Zuständiger Ausschuss

Bestehen Zweifel, welcher Ausschuss zur Beratung eines Gegenstandes zuständig ist, entscheidet die Oberbürgermeisterin über die Zuständigkeit.

§ 35

Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer beschließender Ausschüsse

- (1) Die Oberbürgermeisterin kann mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt die Oberbürgermeisterin; ansonsten gilt § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.
- (4) Hat ein/e Stadtrat/-rätin Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er/sie entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

§ 36

Öffentlichkeit, Zuhörer/-innen

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen und Sitzungen der beratenden Ausschüsse ~~sind in der Regel nichtöffentlich~~, **können öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.**
- (2) An den Verhandlungen der Ausschüsse - gleich ob öffentlich oder nicht-öffentlich - können die nichtbeteiligten Stadträte/-innen als Zuhörer/-innen teilnehmen; in den beratenden Ausschüssen haben nichtbeteiligte Stadträte/-innen Rederecht. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu; die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Einladungen auch die Sitzungsunterlagen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§18 GemO) und über die Pflicht zur Amtverschwiegenheit (§ 35 Abs. 2 GemO) finden auf sie Anwendung.

IV. ABSCHNITT

Ortschaftsräte

§ 37

Anwendung auf die Ortschaftsräte

- (1) Die Geschäftsordnung findet auf die Ortschaftsräte entsprechend Anwendung, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher;
 2. ist der Ortsvorsteher verhindert, so wird er von dem/der aus der Ortschaftsrat gewählten Stellvertreter/-in vertreten;
 3. die Ortschaftsräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Ortschaftsräte/-innen umfassen. Ein/e Ortschaftsrat/-in kann nur einer Fraktion angehören;
 4. Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden und der Mitglieder werden der Ortsverwaltung schriftlich mitgeteilt.
 5. zur Vorbereitung der jeweiligen Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen, zur freien Verständigung mit den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten und zur sonstigen Förderung der Geschäfte des Ortschaftsrates kann der Ortsvorsteher die Fraktionsvorsitzenden hören;
 6. die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen wird durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung bekannt gegeben.
- (2) Die Bezeichnung Oberbürgermeisterin, Gemeinderat und Stadtverwaltung werden sinngemäß durch Ortsvorsteher, Ortschaftsrat und Ortsverwaltung ersetzt.

V. ABSCHNITT

Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 38

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 39

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

VI. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am ~~29. November 2004~~ **25. Juli 2016** in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom **29. November 2004** ~~10. Oktober 1994 mit der Ergänzung vom 20. Juli 1998~~ außer Kraft.